

Satzung der Ziering'schen Familienstiftung

Präambel

Auf Grund der Gründungsurkunden der Ziering'schen Familien-Stiftung, nämlich des Testaments des Doctor theol. und Kanonikus Johannes Ziering vom 18. Juni 1516 und des Vertrages der Erben des Hauptmanns Johann Ziering vom 3. April 1605, und auf Grundlage der „Erweiterten und verbesserten Instruction für die Verwaltung des Zieringschen Familienstipendii“ vom 5. Januar 1817 sowie auf der Grundlage der Verwaltungs-Ordnung vom 22. September 1870 (bestätigt am 21. Juni 1878), wird die Satzung der Ziering'schen Familienstiftung wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Ziering'sche Familienstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts (Familienstiftung) mit Sitz in Magdeburg.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Nachkommen von Margarethe Ziering, verehelichte Bürgermeister Moritz, in männlicher und weiblicher Linie abstammende Nachkommenschaft (Familienmitglieder).
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Gewährung von Stipendien zugunsten der in Abs. 1 bezeichneten Familienmitglieder für die Ausbildung, insbesondere das akademische Studium,
 - die Gewährung von Aussteuerbeihilfen zugunsten der in Abs. 1 bezeichneten Familienmitglieder und
 - die Unterstützung bedürftiger Familienmitglieder im Sinne von Abs. 1, wobei ein Anspruch auf Stiftungsleistungen durch die Stiftungssatzung selbst nicht begründet wird. Das Kuratorium wird ermächtigt, die Vergabe von Stipendien in einer Stipendienordnung zu regeln.
- (3) Ein weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung des Zusammenhaltes der Nachkommen und die Pflege der Geschichte des Stifters und der Stiftungsgeschichte.
- (4) Die Stiftung kann auch die Trägerschaft von gemein- und privatnützigen Treuhandstiftungen übernehmen, die von Familienmitgliedern errichtet werden, nach Maßgabe eines gesonderten Vertrages zwischen der Stiftung und den jeweiligen Familienmitgliedern.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Zwecke können nur unter Berücksichtigung der Ertragslage und vorbehaltlich des Abzuges der notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung verwirklicht werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in Immobilien und/oder mündelsicheren Anlagen zu erhalten und zu mehren. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn es wirtschaftlich geboten erscheint.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies notwendig ist und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Geld- oder Sachzuwendungen an die Stiftung, die ausdrücklich nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen, können ebenfalls angenommen werden. Zustiftungen und Zuwendungen an die Stiftung können abgelehnt werden, wenn diese mit Auflagen verbunden sind, die die Wirtschaftlichkeit der Stiftung gefährden.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. das Kuratorium und
 2. der Familienbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gem. § 670 BGB Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Dieser soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung auf Antrag vom Kuratorium gewährt werden.
- (3) Kuratoren und Mitglieder des Familienbeirats müssen Familienmitglieder oder Ehegatten von Familienmitgliedern sein.
- (4) Kuratoren dürfen nicht zugleich Mitglieder des Familienbeirats sein.

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Kuratoren

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei Kuratoren. Die Kuratoren werden vom Familienbeirat aus dem Kreis der Mitglieder des Familienverbands Ziering-Moritz-Alemann e. V. gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Kuratoren fort.
- (2) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit der Kuratoren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet, außer durch Ablauf der Amtszeit und im Todesfall, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Abberufung aus wichtigem Grund.
- (4) Scheidet ein Kurator vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt der Familienbeirat einen Ersatzkurator aus dem Kreis der Familienmitglieder oder ihrer Ehegatten hinzu. Die Amtszeit der Ersatzkuratoren dauert längstens bis zum ordentlichen Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Kurators. Bis zur Wahl des Ersatzkurators verringert sich die Anzahl der Kuratoren um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Die Kuratoren können aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit den übrigen Kuratoren durch Beschluss des Familienbeirates abberufen werden. Der betroffene Kurator ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen, ist jedoch vorab anzuhören.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Kuratoren die Stiftung gemeinschaftlich vertreten. Der Familienbeirat kann Kuratoren auch Einzelvertretungsbefugnis verleihen und Kuratoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Das Kuratorium hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Es führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Zustiftungen sowie über die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter,
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
 - d) der Nachweis über die Verwendung der Stiftungsmittel in Form eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Familienbeirates bedarf.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit der Tagesordnung, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Kuratoren verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Kuratoren unter Angabe der Beratungspunkte dies verlangen.

- (2) Das Kuratorium beschließt, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, mit der Mehrheit der Kuratoren. Beschlüsse können auch im schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums, der zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Kuratoren erforderlich.
- (3) Über die in den Sitzungen oder im Umlaufverfahren des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den weiteren Kuratoren sowie dem Vorsitzenden des Familienbeirates zur Kenntnis zu bringen. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Familienbeirates

- (1) Der Familienbeirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird für die Dauer von acht Jahren von der Familienversammlung (= Mitgliederversammlung des Familienverbandes Ziering-Moritz-Alemann e. V.) aus dem Kreis der Familienmitglieder und ihrer Ehegatten gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Familienbeirat endet, außer durch Ablauf der Amtszeit und im Todesfall, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist oder durch Abberufung aus wichtigem Grund. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Familienbeirat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Familienbeirates fort. Der Familienbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Ein Mitglied des Familienbeirates kann aus wichtigem Grund von der Familienversammlung (= Mitgliederversammlung des Familienverbandes Ziering-Moritz-Alemann e. V.) abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm soll zuvor aber Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Familienbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied, längstens für die Dauer bis zur nächsten Familienversammlung (= Mitgliederversammlung des Familienverbandes Ziering-Moritz-Alemann e. V.).

§ 9

Aufgaben des Familienbeirates

- (1) Der Familienbeirat steht dem Kuratorium beratend und unterstützend zur Seite. Er kommt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu einer Sitzung ggf. auch gemeinsam mit dem Kuratorium zusammen. Im Hinblick auf die Einladung zu Sitzungen und Abstimmungen des Familienbeirates gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Der Familienbeirat hat die Geschäftsführung des Kuratoriums zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass das Kuratorium für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (3) Er hat jährlich den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht entgegen zu nehmen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen.
- (4) Der Familienbeirat ist im Einvernehmen mit dem Kuratorium ferner zuständig für
 - a) die Förderung des Zusammenhalts der Familienmitglieder und
 - b) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Kuratorium und Leistungsempfängern.
- (5) Der Familienbeirat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium darf durch einstimmigen Beschluss mit einstimmig beschlossener Zustimmung des Familienbeirates Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind erst nach der Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.

§ 11

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftung können weitere Zwecke gegeben werden, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden, der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung kann beschlossen werden, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder möglich ist.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums mit einstimmiger Zustimmung des Familienbeirats und mehrheitlicher Zustimmung der Familienversammlung (= Mitgliederversammlung des Familienverbandes Ziering-Moritz-Alemann e. V.) beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.

§ 12

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Familienverband Ziering-Moritz-Alemann e. V.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist die vom Stiftungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt bestimmte Behörde.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsneufassung im Amt befindlichen Kuratoren fungieren als Kuratoren im Sinne dieser Satzung für eine Amtszeit von sechs Jahren ab Inkrafttreten der Satzungsneufassung.
- (2) Die Satzungsneufassung tritt mit Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft.

Prof. Dr. med. Christof Huth, Kurator

Prof. Dr. Johannes-Henrich Kirchner, Kurator

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf, Kurator